

#### Der Staatsminister

SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages Herrn Dr. Matthias Rößler Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Durchwahl

Telefon +49 351 564 1500 Telefax +49 351 564 1509

Staatsminister@ smj.justiz.sachsen.de\*

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) 1040E/13/1155 - KLR

Presden, April 2018

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, Fraktion AfD

Drs.-Nr.: 6/12738

Thema: Selbstanzeigen bei Staatsanwaltschaften

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

### Frage 1:

Wie viele Selbstanzeigen gingen bei den Staatsanwaltschaften Sachsen in den letzten fünf Jahren ein? (Bitte nach Jahreszahl und Ort der Staatsanwaltschaft ausweisen)

## Frage 2:

Wieviel der eingegangen Selbstanzeigen betrafen das Steuerstrafrecht? (Bitte in absoluter und prozentualer Zahl ausweisen)

#### Frage 3:

Wieviel der eingegangenen Selbstanzeigen führten zur Einstellung des Verfahrens nach § 170 II StPO? (Bitte absolut und prozentual ausweisen sowie in "allgemein" und "steuerbezogene" Selbstanzeigen trennen)

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium der Justiz Hospitalstraße 7 01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post 01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung: Zu erreichen mit Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 11

Parken und behindertengerechter Zugang über Einfahrt Hospitalstraße 7

\*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwallungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

# Frage 4:

Welche durchschnittliche Bearbeitungsdauer gab es bei den Selbstanzeigen? Gab es Fälle, in denen die Dauer bis zur Entscheidung über den weiteren Verfahrensgang oberhalb von drei Monaten lag?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Von einer Beantwortung der Fragen wird wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwandes abgesehen. Die zur Beantwortung der Fragen notwendigen Erkenntnisse liegen dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz nicht unmittelbar vor. Eine gesonderte Statistik zu der Zahl der Selbstanzeigen wird bei den sächsischen Staatsanwaltschaften nicht geführt. Darüber hinaus können die zur Beantwortung der Fragen erforderlichen Informationen auch nicht durch eine elektronische Recherche in den Datenbanken der Staatsanwaltschaften recherchiert werden.

Bei der Erfassung einer Selbstanzeige werden in den Datenbanken der Staatsanwaltschaften die Daten zu dem Beschuldigten erfasst. Die nochmalige Erfassung der Personendaten, nunmehr unter dem Gesichtspunkt der Anzeigenerstattung, erfolgt – vor dem Hintergrund der Papieraktenführung im Strafverfahren – nicht. Eine Beantwortung der Fragen wäre daher nur möglich, wenn man alle in Betracht kommenden Ermittlungsakten zu den abgefragten Ermittlungsverfahren in den letzten fünf Jahren händisch auswerten wurde.

Für die Beantwortung der Frage 1 – und darauf aufbauend der Fragen 3 und 4 – wäre es daher notwendig alle Sachakten, denen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte zu Grunde liegen, manuell auszuwerten.

Die Beantwortung der Frage 2 erfordert zumindest eine Auswertung aller Akten die Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte im Zusammenhang mit Steuerstraftaten betreffen. Allein in diesem Phänomenbereich haben die sächsischen Staatsanwaltschaften im abgefragten Zeitraum gegen insgesamt 4.602 bekannte Beschuldigte ermittelt. Allein zur Beantwortung dieser Frage müssten daher die Papierakten aller gegen diese Beschuldigten eingeleiteten Ermittlungsverfahren händisch durchgesehen und ausgewertet werden. Bereits eine solche Auswertung wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, der ohne den Verlust der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten wäre. Es wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und staatsanwaltschaftlichen Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Dies zugrunde gelegt, wird der bei den Staatsanwaltschaften für die händische Auswertung allein dieser Akten zu insgesamt 4.602 Vorgängen anfallende zeitliche Aufwand auf mindestens 287 Arbeitstage für einen Mitarbeiter geschätzt.

Auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts erscheint bereits der zur Beantwortung der Frage 2 erforderliche Aufwand nicht mehr verhältnismäßig und zumutbar. Eine Beantwortung der Frage würde in erheblichem Umfang eine größere Anzahl von Bediensteten in sächsischen Staatsanwaltschaften, die für laufende Arbeiten nicht mehr zur Verfügung stünden, binden. Die Staatsregierung kam bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung und der ihr nachgeordneten Behörden andererseits daher zu dem Ergebnis, dass bereits eine Beantwortung dieser Frage unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege nicht zu leisten ist.

Die vorangegangen Ausführungen zu Grunde gelegt, wäre eine vollständige Beantwortung der Fragen offensichtlich nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, der ohne den Verlust der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten wäre. Denn hierzu wäre nicht nur die händische Auswertung dieser 4.602 Ermittlungsakten, sondern die Auswertung aller gegen bekannte Beschuldigte geführten Ermittlungsverfahren notwendig. Allein zum 22. März 2018 waren im Zuständigkeitsbereich der sächsischen Staatsanwaltschaften 37.769 Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte anhängig, die händisch ausgewertet werden müssten. Hinzukommen all diejenigen Ermittlungsverfahren,

die im abgefragten Zeitraum bei den Sächsischen Staatsanwaltschaften eingeleitet wurden und bereits abgeschlossen sind.

Eine solche Auswertung ist offensichtlich ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege nicht zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Gemkow